

Beitragsordnung des SGV Murr gültig ab 01.01.2020 in der Fassung vom 26.April 2019

1 Aufnahmebeitrag 15,00 €

Der Aufnahmebeitrag (Verw.-Kostenbeitrag) gilt für alle Altersgruppen und ist mit dem ersten Beitrag fällig.

2. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig. Diese werden jeweils zum 30.01.eines Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Hierbei verwenden wir die uns vom Mitglied vorliegende Einzugsermächtigung sowie die Mitgliedsnummer und die Mandatsreferenz. Bei Eintritt während des Jahres wird der anteilige Beitrag nach Ausstellung der Beitrittserklärung eingezogen. Dieser erfolgt jeweils zum nächsten Monatsersten. Bei Rücklastschriften wird mit der 1. Mahnung an das Mitglied ein zweiter Beitragseinzug mit einer Frist von 14 Tagen angekündigt.

3. Beitragshöhe

3.1. Der Mitgliedsbeitrag Erwachsene beträgt monatlich	8,00 €
3.2 Erwachsene in Ausbildung, Schule, Studium	6,50 €
3.3. Erstes Kind der Familie - ermäßigter Beitrag von monatlich	6,50 €
3.4. Zweites Kind der Familie - ermäßigter Beitrag	3,00 €
Nach § 5.1 der SGV - Satzung muss dabei ein Elternteil Mitglied sein oder gleichzeitig werden!	
3.5. Rentner monatlich	5,00 €

4. Beitragserhebung

4.1. Die Beitragserhebung erfolgt per Lastschrifteinzug, ab dem 01.01.2014 nach dem gesetzlich vorgeschriebenen SEPA- Lastschriftverfahren immer zum 30.01.eines Jahres.

Wird dem Lastschrifteinzugsverfahren nicht zugestimmt und keine Einzugsermächtigung erteilt, so wird mit der Beitragsrechnung eine Bearbeitungsgebühr erhoben:

5,00 €

4.2. Eine Bearbeitungsgebühr wird unabhängig von einer Bearbeitungsgebühr der Kreditinstitute erhoben , wenn trotz erteilter Einzugsermächtigung, der Lastschrifteinzug aus Gründen, die der SGV Murr nicht zu vertreten hat, durch das Kreditinstitut nicht ausgeführt oder durch den Kontoinhaber widerrufen wird.

Höhe der Bearb.-Gebühr:

5,00 €

4.3. Bei jeder Mahnung werden Mahngebühren erhoben. Höhe der Mahngebühr:

5,00 €

5. Beitragsermäßigungen

5.1. Familienermäßigung

Ist ein Elternteil Mitglied im SGV Murr, dann sind nur die ersten beiden Kinder beitragspflichtig. Weitere Kinder sind bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres beitragsfrei.

5.2 Bundesfreiwilligendienst

Personen, die den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden im Beitragsjahr nach Beginn auf Antrag für die Dauer des Dienstes beitragsfrei gestellt. Der entsprechende Antrag muss dem Vorstand des SGV Murr spätestens am 31.12. des Jahres der Einberufung vorliegen.

5.3. Schule, Berufsausbildung und Studium

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr in Schul- oder Berufsausbildung oder während des Studiums und ohne eigenes Einkommen, zahlen auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes für das folgende Beitragsjahr einen ermäßigten Monatsbeitrag in Höhe von

6,50 €

5.4. Rentnerbeitrag

Der Rentnerbeitrag wird für Frauen im Jahr nach Vollendung des 60. und für Männer im Jahr nach Vollendung des 63. Lebensjahres angesetzt.

5,00 €

In besonderen Fällen kann der Rentnerbeitrag auch schon vorzeitig beantragt werden. Mitglieder die vor dem 31.3.1997 die Bedingungen der vorausgegangenen Beitragsregelung erfüllt haben, bleiben im Rahmen der Besitzstandswahrung auch weiterhin beitragsfrei.

6. Ausnahmeregelung

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand nach Abstimmung mit der betreffenden Abteilungsleitung in der Regel längstens für ein Vereinsjahr, Ratenzahlung, Minderung der Beitragshöhe und auch Beitragsfreiheit genehmigen.